

## GEMEINDE GROSSGMAIN

Bezirk Salzburg-Umgebung

Postanschrift: Salzburger Straße 220, A-5084 Großgmain

Großgmain, 21. März 2017

ZAHL BAU-147/1-2017

Verordnung über die Mindestanzahl von KFZ-Stellplätzen bei Wohnbauten (Stellplatzverordnung)

## VERORDNUNG

Auf Grundlage des § 38 Abs 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl Nr. 1/2016 idgF, erlässt die Gemeinde Großgmain – abweichend von den Bestimmungen der Anlage 2 – in Verbindung mit § 79 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr. 107/1994 idgF, mit Beschluss der Gemeindevertretung Großgmain vom 16. März 2017 nachfolgende Verordnung über die Mindestanzahl von KFZ-Stellplätzen bei Wohnbauten (Stellplatzverordnung):

<u>Die Zahl der mindestens zu schaffenden KFZ-Stellplätze bei Wohnbauten wird wie folgt festgelegt:</u>

- 1. Bei **Kleinstwohnungen** (Garconnieren) mindestens **1,2 KFZ-Stellplätze** je Wohneinheit, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.
- 2. Bei **allen anderen Wohnungen** mindestens **2,2 KFZ-Stellplätze** je Wohneinheit, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Für alle übrigen Bauten sowie Fahrradabstellplätze gelten die Vorgaben des § 38 samt Anlage 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 idgF.

Diese Stellplatzverordnung gilt für alle Ansuchen welche ab Rechtswirksamkeit bei der Baubehörde eingereicht werden.

Die gegenständliche Verordnung stellt eine generelle Richtlinie für zukünftige Vorhaben dar und gilt im gesamten Gemeindegebiet. In Bebauungsplänen für genau bezeichnete Bereiche detailliert getroffene Festlegungen sind davon nicht berührt.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Großemein

Der Bürgermeister

OkR Sebastian Schönbuchner

## Ergeht an:

1. Land Salzburg, Referat 1/03 – Gemeindeaufsicht, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg; als Aufsichtsbehörde

2. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Großgmain:

Angeschlagen am: 21.03.2017

Abgenommen am:

Rechtswirksam ab: